

Bundesrat

Drucksache 960/1/94

02.11.94

Antrag
des Landes Brandenburg

Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 bis 5 des Wohngeldsondergesetzes

Punkt 31 der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Tabellenwerte der Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 - 5 des Wohngeldsondergesetzes lassen aufgrund erster Berechnungen den Schluß zu, daß insbesondere Alleinerziehende sowie Schwerbehinderte mit überdurchschnittlichen Leistungseinschränkungen rechnen müssen.

Gleichwohl stimmt der Bundesrat der Verordnung in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung zu. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß die von allen Ländern geforderte Wohngeldreform spätestens zum 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt wird.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, den Entwurf einer 10. Novelle des Wohngeldgesetzes den Ländern so rechtzeitig zur Beratung vorzulegen, daß für die wohngeldberechtigten Haushalte eine Leistungsverbesserung zum 1. Januar 1996 eintritt.

Ausgeliefert am 03. NOV. 1994

